

Normatives Empowerment

Eine konzeptuelle Grundhaltung für die psychosoziale und therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten auf der Wertebasis der Menschenrechte

Freihart Regner

Zusammenfassung

Der Text ist eine komprimierte Ergebnisdarstellung der Dissertation über Normatives Empowerment (www.diss.fu-berlin.de/2006/34). NE beschreibt eine konzeptuelle Grundhaltung für die psychosoziale und therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten auf der Wertebasis der Menschenrechte. Der Gesamtkomplex politischer Traumatisierung lässt sich durch fünf Dimensionen oder „Sinnkoordinaten“ durchmessen. Die beiden Haupt-Sinnkoordinaten sind *Macht* sowie *Menschenrechte/Recht/Gerechtigkeit*. Die drei Neben-Sinnkoordinaten sind *Wahrheit*, *Freiheit* und *Öffentlichkeit*. Für die psychosoziale Praxis ergeben sich daraus fünf Strategien von Normativem Empowerment: Die beiden Hauptstrategien sind *Er-mächtigung/Empowerment* und *Er-rechtigung/Enjusticement*, d. h. die Vermittlung von kommunikativer Macht und von Menschenrechten. Die drei Nebenstrategien sind *Er-schließung von Wahrheit*, *Er-freiung* und *Er-öffentlichung*, d. h. die Vermittlung von Wahrheit, Freiheit und Öffentlichkeit. Normatives Empowerment ist *keine* ausschließende Alternative zur Psycho(trauma)therapie. Vielmehr umfasst und durchdringt NE als konzeptuelle Grundhaltung die Traumatherapie mit politisch Traumatisierten, und zwar gemäß der Formel: *so viel Empowerment wie möglich, so viel Therapie wie nötig*. Es wird mithin dafür plädiert, im Umgang mit Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen *nicht* primär in klinisch-therapeutischen Kategorien zu denken und zu handeln, da dies der Tendenz nach eine Pathologisierung der Betroffenen und eine Ausblendung politischer Verantwortlichkeiten bedeutet. Vielmehr sollte *primär in Empowerment-Kategorien* gedacht und gehandelt werden, da Empowerment seit seinen Anfängen von einem politisch-menschenrechtlichen Anspruch ge-

Einleitung

Der folgende Text stellt in stark komprimierter Form die Konzeption „Normatives Empowerment“¹ vor und gründet auf einer Untersuchung des Autors über „Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten aus der Sicht von Unterstützern im Therapieumfeld“, um für „Möglichkeiten psychosozialer und ‚therapeutischer‘ Bearbeitung“² konzeptuelle und methodische Grundlagen bereit zu stellen. Die *Forschungsfrage* lautet kurzgefasst, wie sich das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten im psychosozial-therapeutischen Feld und Umfeld äußert und wie es darin adäquat bearbeitet werden kann. Zur Beantwortung wurden *Interviews mit Expert/inn/en*

prägt ist. Die oftmalige Notwendigkeit psycho(trauma)therapeutischer Behandlung wird dabei aber nicht verleugnet, sondern von Normativem Empowerment umfasst.

Schlüsselwörter

Politische Verfolgung, Unrecht, politische Traumatisierung, Menschenrechte, Empowerment.

Abstract

Normative Empowerment – a Basic Conceptual Attitude for Psychosocial and Therapeutic Practice with Politically Traumatized Persons Based on the Values of Human Rights

Normative Empowerment describes a basic conceptual attitude for psychosocial and therapeutic practice with politically traumatized persons based on the values of human rights. The main theme is that of empowering people who have experienced traumatogenic powerlessness and injustice and supporting them in claiming their rights. Therapeutic efforts should be made within the framework of and permeated by this political and legal conceptualisation.

Key words

Persecution, injustice, political trauma, human rights, empowerment.

aus dem Umfeld der Therapie mit politisch Traumatisierten geführt und ausgewertet, um sich dem stark kontextbezogenen Gegenstand zunächst *vom Kontext her* anzunähern³. Zur Auswertung wurde eine Methodik *transversaler Hermeneutik* entwickelt und eingesetzt.⁴ Deren erster Bestandteil ist das philosophische Konzept *transversaler Vernunft von W. WELTSCH*⁵. Danach können Experteninterviews als *Rationalitätskomplexe* innerhalb einer pluralistischen Lebenswelt aufgefasst werden. Zwischen ihnen gilt es *kritische Transversionen* herzustellen, d. h. Quergänge, Anschlüsse, Verflechtungen. Zur methodenkritischen Absicherung erfolgt ein weiterer Rekurs auf die *Hermeneutik von P. RICŒUR*⁶, der mit seiner elaborierten Gerechtigkeitkonzeption und Geschichtstheorie⁷ in diesem Kon-

text ein maßgeblicher Referenzautor ist. Diese Hermeneutik verlangt eine Verschränkung von *Erklären* (Aufzeigen der inneren Textur) und *Verstehen* (kritische Vermittlung mit dem Deutungshorizont des Interpreten). Ergebnis ist eine *transversale Konzeption* von „*Normativem Empowerment*“, die im folgenden thesenartig vorgestellt wird.

Acht Thesen zu Normativem Empowerment

I. Bei der psychosozialen Praxis mit politisch traumatisierten Menschen – paradigmatisch Folteropfern – besteht ein *Therapiedilemma*: Denn *einerseits* bedürfen die Betroffenen dringende psychotherapeutischer Maßnahmen; schließlich kann das gesamte Spektrum der Psychopathologie als schwerwiegende Folgerscheinung der politischen Verfolgung auftreten, wie etwa aus den Symptomlisten in den Jahresberichten der verschiedenen Psychosozialen Zentren für politisch Verfolgte hervorgeht.⁸ *Andererseits* werden die Traumatisierten mit Psychodiagnostik und Psychotherapie aber auch immanent *pathologisiert*, obwohl sie doch eigentlich „normal“ auf anormale, extrem überwältigende Erlebnisse reagieren.⁹ Denn die Psychotherapie ist nach allgemeinem Verständnis wie auch per Definition¹⁰ ein System der „Heilbehandlung von seelischen Störungen“ und lebt somit gewissermaßen davon, sich ihre Klienten zunächst als „gestört“¹¹, sodann als „weniger gestört“ bis „geheilt“ zu (re)konstruieren. Damit geht einher, dass in diesem System tendenziell von der politisch-rechtlichen „Ätiologie“ der seelischen Problematik bei Menschenrechtsverletzten *dekontextualisiert* wird, da diese „Krankheitsursache“ nicht in den Zuständigkeitsbereich der Therapie zu fallen scheint.¹² Damit wird aber ein politisch-rechtlich-psychozialer Sinnzusammenhang sehr einseitig erfasst bis zerrissen, was für die Betroffenen in einer gesundheitsabträglichen *Sinnentfremdung* resultieren kann. So brechen nicht wenige politisch Traumatisierte die Behandlung bei nicht genügend politisch-rechtlich reflektieren Psychotherapeuten ab, mit dem frustrierten Gefühl, in ihrer Lebens- und Verfolgungsgeschichte und damit in ihrem *Lebenssinn*¹³ nicht hinreichend verstanden worden zu sein.¹⁴

II. Dieses Therapiedilemma wird besonders deutlich bei der Bearbeitung des Komplexes *Unrechtserleben* bei politisch Traumatisierten, der die Betroffenen oft massiv belastet und ihr Leiden nicht selten drastisch verschlimmert.¹⁵ Folgende Merkmale, so hat die Untersuchung ergeben, sind für diesen Komplex kennzeichnend: Allgemein kann Unrechts- und Ungerechtigkeitserleben als der negative, subjektiv/kollektive Modus der fundamentalen menschheitlichen Dimensionen Recht und Gerechtigkeit betrachtet werden.¹⁶ Der historische, (macht)politische, juristische, ökonomische, kulturelle, religiöse, klinische und gesamtgesellschaftliche *Kontext* ist dabei stets in angemessener Weise zu berücksichtigen. Am Unrechtsempfinden kann *stellvertretend* teilgenommen werden. Unrecht(s-) und Ungerechtigkeit(erleben) ist nicht einfach die Abwesenheit von Recht(s-) und Gerechtigkeit(erleben), sondern es besitzt eine *eigene negativ-konstruktive Qualität*.¹⁷ Denn in dieser Negation entsteht eine *normative Spannung*, ein „Sollensdruck“, der auf direkte oder indirekte Weise in die

zivilgesellschaftlich-demokratisch-rechtsstaatliche Debatte Eingang finden und dort zukunftsweisende Veränderungen bewirken kann. Dabei sind Recht und Gerechtigkeit stets kontroverse und prekäre Größen.¹⁸ Unrechtsstrukturen im Rechtsstaat, etwa innerhalb der Praxis des Asyl- und Ausländerrechts, werden offenbar als besonders verletzend empfunden, da von der Demokratie menschenrechtliche Verhältnisse erwartet werden.¹⁹ Indes kann Unrechtserleben mitunter auch überwertige Züge annehmen.

Nach diesen Merkmalen kann das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten offenbar nicht sachgerecht als ein „Symptom“ rekonstruiert werden. Vielmehr verweist es *adäquat* auf *reale Unrechtsverhältnisse in der Umwelt der Therapie* – im Verfolgerland, teilweise aber auch im Fluchtland, wenn ihnen dort der ihnen (mensen)rechtlich zustehende Schutz nicht gewährt wird. Daraus ergibt sich für die Psychotherapie und ihr Umfeld: Grundsätzlich kann (und sollte?) die Heilbehandlung an „therapeutische Alltagskompetenzen“ anschließen, um nicht zu einem allzu artifiziellen Diskurs zu geraten. Eine adäquate Auseinandersetzung mit dem Komplex Unrechtserleben läuft für die Therapie mit politisch Traumatisierten auf eine *umfassende gesellschaftliche Reflexion bei klarer Menschenrechtsorientierung* hinaus. Damit verbindet sich ein *engagiertes, advokatorisches Therapieverständnis*.²⁰ Als psychosoziales *Prozessmodell* zeichnet sich ab: bei den Opfern von Rache(wünschen) zu Gerechtigkeit, bei den Tätern von Schuld zu Verantwortung zu gelangen. Im besonderen ist eine *kritische Ko-operation* (und nicht: Kon-fusion) mit dem Rechts- und dem Politiksystem gefordert. Sehr wichtig ist auch der Zugang zu moralisch/normativ besonnenen Öffentlichkeiten, woraus eine *Remoralisierung/Renormativierung* für die Verfolgten erwachsen kann. Überhaupt ist (*rechtsgemeinschaftliche*) *Solidarität, Anerkennung und Bestätigung für das erlittene Unrecht* von kardinaler Bedeutung, innerhalb wie außerhalb der Therapie. Daraus erwächst auch die Forderung nach Gewährung eines sicheren ausländerrechtlichen Status für politisch traumatisierte Flüchtlinge. Überhaupt ist die Rechtsordnung auf nationaler wie internationaler Ebene menschenrechtlicher und opferfreundlicher zu gestalten; kulturelle Faktoren spielen dabei eine wesentliche Rolle. Der Macht- und Rechtsaspekt von Therapie muss diskurskritisch reflektiert werden.

III. Nimmt man nun die prinzipielle *Adäquatheit* und den *Realitätsbezug* des Unrechtserlebens bei politisch Traumatisierten ernst, so ergibt sich aus systemisch-klinischer Perspektive die eigentümliche Schlussfolgerung: „Krank“, „gestört“, „pathologisch“ sind doch eigentlich nicht die Verfolgten – vielmehr sind es die menschenrechtsverletzenden, traumatisierenden staatlichen und quasi-staatlichen Strukturen. Und die Verfolgten erscheinen aus dieser Sicht als das *Paradox seelisch verletzter „Gesundheitsträger“*: *Seelisch verletzt* sind sie aufgrund ihrer schweren Traumatisierung – *Gesundheitsträger* sind sie in einem normativen Sinne, und zwar insofern aus ihrem in der Therapie offenbarten Leid ein *Sollensdruck* entsteht, der über die Therapie hinausweist und zu einer „gesunden“, menschenrechtlichen Veränderung jener Unrechtsstrukturen drängt.²¹

IV. Um nun aber dem eingangs beschriebenen Therapiedilemma über begrenzte „therapie-konzeptuelle Korrekturen“ hinaus zu entkommen, ist ein Ansatz gefragt, der selbst *nicht* therapeutisch, der Therapie gegenüber aber *geöffnet* ist. Er muss außerdem von den Werten *Respekt, Solidarität und Engagement* geprägt sowie *umfassend gesellschaftsreflexiv* sein. Der **Empowerment-Ansatz**²² bietet als eine *konzeptuelle Grundhaltung* für die psychosoziale Praxis genau dies an – bei allen auch kritischen und vorbehaltlichen Aspekten.²³

Grundlegende Empowerment-Prinzipien sind:²⁴

1. *Solidarität* mit weitgehend Machtlosen, Ohnmächtigen, Benachteiligten.
2. Forderung und Förderung (*basis*)demokratischer Partizipation.
3. Empowerment versteht sich nicht als direkte (therapeutische) Hilfeleistung, sondern primär als *Hilfe zur Selbsthilfe* („Philosophie der Menschenstärken“, „learned hopefulness“). Wesentlicher Bestandteil von Empowerment ist somit das Fördern von *Ressourcen*²⁵, d. h. dem positiven Potential einer Person bzw. eines sozialen Netzwerks.
4. Empowerment beinhaltet dementsprechend eine *Kritik am konventionellen therapeutischen Hilfe-Verständnis*, welches entlang der hierarchischen Differenz Helfer/Hilfesuchender, Heiler/Kranker, Therapeut/Klient organisiert ist. Hingegen versteht sich der/die Empowerment-Professionelle eher als Partner/in, Förder/in, Katalysator/in, als „Ressourcen-Person“, um Prozesse der Selbst- und Gruppen-Ermächtigung in Gang zu setzen. Es geht um einen partnerschaftlichen, dabei kritischen Aushandlungsprozess, der den Respekt auch vor ungewöhnlichen, eigensinnigen Lebensentwürfen voraussetzt.
5. Empowerment gibt keinen bestimmten einzuschlagenden Weg vor, sondern eröffnet und erörtert mit den Adressaten eine *Vielfalt von Lebensoptionen*, vor deren Hintergrund dann möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebenswahlen und Lebensentscheidungen getroffen werden können (Optionalität).
6. Um von Empowerment sprechen zu können, muss sowohl (a) die individuelle, (b) die kommunäre als auch (c) die politisch-gesellschaftliche Ebene berücksichtigt werden. Ermächtigung ist insofern gut mit einem *systemischen Ansatz* kompatibel; sie ist Arbeit *in Kontexten an Kontexten*.
7. Gemäß der systemischen Sicht werden beim Empowerment Menschen als eingebunden in Netzwerke von günstigenfalls *wechselseitiger solidarischer Hilfeleistung* betrachtet, paradigmatisch in *Selbsthilfegruppen*²⁶. Diese zeichnen sich durch ihre *Alltagsnähe* und ihre Orientierung an den lebensweltlichen Bedürfnissen und Interessen der TeilnehmerInnen aus. Dabei ist das *narrative, spielerische, experimentierende Element* wesentlich.
8. „Die professionelle Förderung von Empowerment stößt immer dann an ihre Grenzen, wenn Menschen aufgrund eines großen Problem- und Leidensdrucks oder aufgrund akuter Hilfsbedürftigkeit in Krisen- und Konfliktsituationen nicht über jenes Maß an innerer Freiheit sowie an Handlungs- und Entfaltungsspielraum verfügen, das für den Einstieg in partizipative Verständigungs- und Aushandlungsprozesse notwendig ist.“²⁷ Werden diese Grenzen dennoch

überschritten, besteht folgende Gefahr: „Nicht-Beachtung psychosozialer Probleme, psychischer Belastungen und Verletzungen; Übergehen schwerer psychischer Störungen; ... Überforderung durch unbedingtes Vertrauen in Ressourcen und Selbstheilungskräfte; idealistisch-überhöhte Einschätzung der Resilienz; Überschätzung der Ressource ‚Gemeinwesen‘ ...“²⁸ Die beiden Hauptrisiken von Empowerment sind demnach *Überforderung* und *aktionistische Vereinnahmung*; sie müssen in der psychosozialen Praxis unbedingt kritisch reflektiert und kontrolliert werden.²⁹

V. Indessen wird der Begriff Empowerment mittlerweile in sehr verschiedenen Kontexten teilweise inflationär und missbräuchlich verwendet.³⁰ Von daher ist eine geeignete Zupassung für den Adressatenkreis der Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen erforderlich. Wir bezeichnen diese spezifische Variante als **Normatives Empowerment (NE)**. „Normativ“ wird hier gebraucht in der Bedeutung von: *bewertend*, und zwar auf der Wertebasis von *Menschenrechten, Recht und Gerechtigkeit*.³¹ Die von Anfang an stark normative Ausrichtung des allgemeinen Empowerment-Ansatzes, die ihre Wurzeln neben anderen Sozialbewegungen etwa in der schwarz-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung hat, wird damit besonders betont.

VI. Bei Normativem Empowerment wird davon ausgegangen, dass der Gesamtkomplex politischer Traumatisierung, einschließlich psychosozialer Antwortmöglichkeiten, wesentlich durch *zwei Haupt-Sinnkoordinaten* und *drei Neben-Sinnkoordinaten* erfasst werden kann: *Macht* und *Recht*, sowie *Wahrheit, Freiheit* und *Öffentlichkeit*. Wir sprechen von „Sinnkoordinaten“ (d. h. inhaltliche Bezugsgrößen), weil mit ihnen nach dem Modell eines quantitativen mehrdimensionalen Koordinatensystems ein *qualitativer Sinnraum* aufgespannt werden kann: der *zwei-plus-drei-dimensionale Sinnraum von Normativem Empowerment* (siehe Abbildung 1). In Verfolgersystemen werden diese Sinnkoordinaten mit Blick auf die Verfolgten regelmäßig *verkehrt, pervertiert* (vgl. H. ARENDT): zu *Ohn-macht* (etwa das ohnmächtige Ausgeliefertsein bei Folter), *Un-recht* (vgl. auch die Alltagssprachliche Rede von „Unrechtsregimen“), *Un-wahrheit* (etwa Propaganda, Zensur)³², *Un-freiheit* (z. B. das Einsperren von Oppositionellen in sog. „Polizei-psychiatrien“ in China) und *Nicht-Öffentlichkeit* (etwa Verbot von Demonstrationen). Die Verkehrung der ersten Haupt-Sinnkoordinate – das Erleben extremer Ohnmacht – konstituiert die (*sequentielle*) *politische Traumatisierung* (vgl. H. KEILSON)³³.

VII. Entsprechend geht es bei Normativem Empowerment darum, diesen Verkehrungen psychosozial und therapeutisch entgegenzuwirken. Es ergibt sich die *erste NE-Hauptstrategie: Empowerment/Ermächtigung*. Um einer einheitlichen Terminologie willen wird begrifflich analog die *zweite NE-Hauptstrategie* gebildet: *Enjusticement/Erreichtigung*. Hiernach bezeichnet Normatives Empowerment eine konzeptuelle Grundhaltung für die psychosoziale und therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten auf der Wertebasis der Menschenrechte.³⁴ Das Kernanliegen von NE ist es, (1) Menschen, die politisch verfolgt, entmündigt und verohnmächtigt wurden

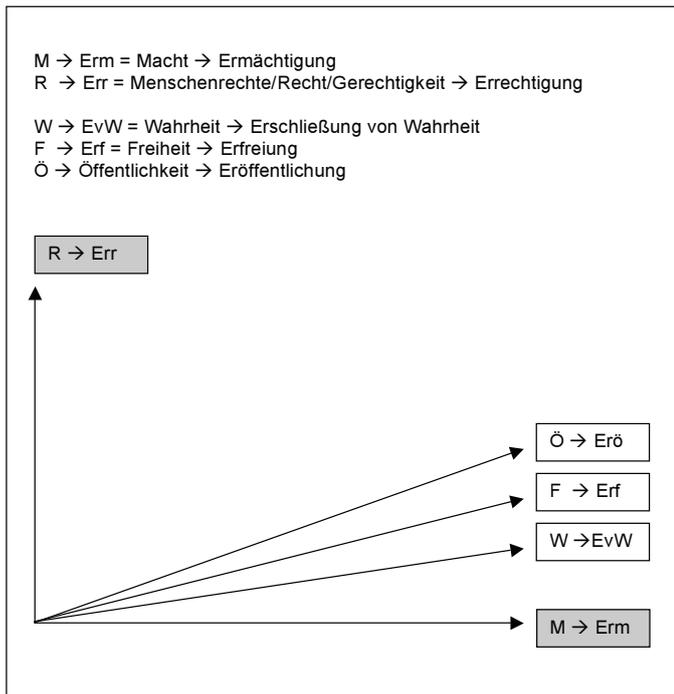


Abb. 1: Der zwei-plus-drei-dimensionalen NE-Sinnraum

und die dadurch eine traumatische Belastungsstörung wie auch andere „Symptome“ entwickelt haben, wieder zu **ermächtigen**, d.h. ihnen heilsame Erfahrungen *kommunikativer Macht* (H. ARENDT, J. HABERMAS) im weitesten Sinne zu vermitteln. (2) Gleichzeitig haben diese Menschen politisches Unrecht, Menschenrechtsverletzungen bis „Menschenrechtstraumatisierungen“ erfahren und leiden somit an trauma-immanentem Unrechtserleben: Sie sollen daher psychosozial **errechtigt**, d.h. es soll ihnen zu ihren verbürgten (Menschen)Rechten und zu mehr Gerechtigkeit verholfen werden (siehe Abbildung 2).

Die zweite Hauptstrategie der **Errechtigung**, des **Enjusticement** wurde folgendermaßen ausdifferenziert:

1. **Normative Bewusstseinsbildung**, im Sinne einer Stärkung des Selbstbewusstseins als (Menschen)Rechtsperson.
2. **Engagierte, parteiliche Anwaltschaft**: Das Unrechtserleben der schwer Menschenrechtsverletzten ist ausdrücklich anzuerkennen und zu bestätigen.³⁵ Darüber hinaus geht Errechtigung im Sinne einer ggf. *anwaltschaftlichen Grundhaltung* im Rahmen des psychosozial Möglichen engagiert und parteilich gegen Entrechtungsmuster bei politisch Traumatisierten vor, und zwar mit Blick auf sämtliche Unrechtssequenzen, einschließlich „rechtsstaatlicher Unrechtsmuster“ im Exilland, etwa gewisse (auch administrative) Praktiken des Asyl-, Ausländer- oder Entschädigungsrechts betreffend.
3. **Optionalität als „Metawert“**: Zum oben beschriebenen psychosozialen Eröffnen von Lebensmöglichkeiten muss auch die Option gehören, sich *gegen* den Rechts- und Gerechtigkeitsweg i.w.S. zu entscheiden. Enjusticement darf mithin nicht zu einer suggestiven Menschenrechts- und Gerechtigkeitsideologie geraten.
4. **Unrechtserleben als potentielle Ressource**: Psychosoziale Errechtigung bietet aber auch die Option an, politisch her-

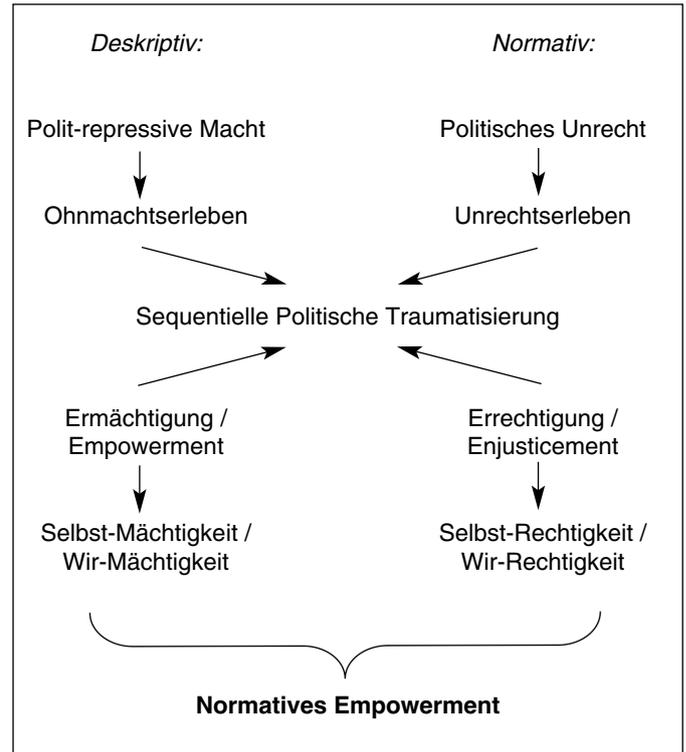


Abb. 2: Normatives Empowerment

vorgerufenes Unrechtserleben als eine *Ressource* zu betrachten, aus der unter Umständen motivationale Kraft geschöpft werden kann.³⁶ Ein Beispiel dafür sind „die Mütter der Plaza de Mayo“ in Argentinien, die sich in jahrzehntelangem politischem Self-Empowerment bis ins argentinische Parlament ermächtigt und errechtigt haben.³⁷

5. **Recht/Gerechtigkeit und Sinn, Zukunft, Hoffnung**: Enjusticement stellt die mit Menschenrechten, Recht und Gerechtigkeit untrennbar verbundene *Sinn-Dimension*³⁸ heraus, um den für Empowerment so wesentlichen salutogenetischen *Sense of Coherence* (A. ANTONOVSKY³⁹) zu stärken. Dazu gehört auch die wesenhafte Zusammengehörigkeit dieser Bereiche mit Zukunft und Hoffnung („learned hopefulness“, M. A. ZIMMERMAN⁴⁰), wonach die Welt als eine nach Maßgabe der Gerechtigkeit zu gestaltende *Aufgabe* zu begreifen ist.
6. **Recht/Gerechtigkeit und Gemeinschaft**: Im Sinne der Netzwerk-Orientierung von Empowerment/Enjusticement wird deutlich gemacht, dass Recht stets die Regelung einer Rechts- und damit Wertegemeinschaft betrifft. Daraus ergeben sich *im günstigen Falle soziale Ressourcen im Empowerment-Sinne eines schützenden Immunsystems*, ähnlich wie auch LUHMANN das Recht als eine Art Immunsystem der Gesellschaft beschreibt.⁴¹
7. **Normative Selbstreflexion der psychosozialen Praxis**; „*sharing justice*“: Für die professionelle Praxis ergibt sich mit Enjusticement die Notwendigkeit, die Legitimität ihres eigenen Tuns verstärkt unter rechtlichen und gerechtigkeitslichen Gesichtspunkten zu reflektieren. Es geht demnach nicht nur um „sharing power“, sondern auch um „sharing

justice“⁴²: Die Hilfebeziehung wird derart ausgehandelt, dass zwischen den Partner/innen eine *möglichst weitgehende Gleichberechtigung* entsteht, die für den/die Adressaten/in möglichst viel Entscheidungs- und Selbstbestimmungsspielraum eröffnet.

8. *Grenzen*: Für Enjusticement als integralem Bestandteil von Normativem Empowerment gilt, dass es sich bei dessen betont philanthropischer und zukunftsfroher Ausrichtung mit LUHMANN um eine *zweckidealistische und zweckoptimistische Konstruktion des psychosozial-therapeutischen Systems als Subsystem des Gesundheitssystems* handelt. Enjusticement überdehnt diese systemspezifische Konstruktion also *nicht* aktionistisch oder „therapie-missionarisch“ auf die Gesamtgesellschaft, sondern sucht mittels geeigneter „struktureller Kopplungen“ andere Systeme, hier insbesondere das Rechts- und das Politiksystem, konstruktiv anzuregen und dabei *unvermeidlich auftretende Reibungen und Enttäuschungen* möglichst produktiv aufzufangen.

Die *drei NE-Nebenstrategien* sind: *Erschließung von Wahrheit* (Vermittlung von faktischem Wahrheitsbezug, etwa für Angehörige von „Verschwundenen“, wenn diese, wie so oft, an der Ungewissheit über das Schicksal ihrer Familienmitglieder leiden); *Erfreiung* (Vermittlung von mehr Freiheitsgraden, z. B. um die „Residenzpflicht“ von Flüchtlingen zu lockern); und *Eröffnung* (Vermittlung des erlittenen Unrechts an die therapeutische und allgemeine Öffentlichkeit, etwa durch das Testimonio).

VIII. Ist Normatives Empowerment nun eine ausschließende Alternative zur Psycho(trauma)therapie mit politisch Traumatisierten? (Schließlich gibt es nicht wenige Empowerment-Theoretiker, die Empowerment und Psychotherapie für unvereinbare Gegensätze halten!)⁴³ Nein, sondern wir folgen hier der Argumentation von H. KEUPP⁴⁴, nach der die beiden Ansätze füreinander geöffnet sind. NE kann dann in Anlehnung an die LUHMANNsche Systemtheorie⁴⁵ als ein psychosoziales Sinnsystem aufgefasst werden, welches durch die doppelte Leitdifferenz Ermächtigung + Errechtigung/Entmächtigung + Entrechtigung codiert wird. Es steht zum System der Traumatherapie in einem hierarchischen Interpenetrationsverhältnis⁴⁶, gemäß der Formel: *soviel Empowerment wie möglich, soviel Traumatherapie wie nötig*. Denn warum sollen die Betroffenen denn „kränker“, „traumatisch gestörter“ und somit „therapiebedürftiger“ rekonstruiert werden als sie es möglicherweise sind? Die Eigendynamik des diagnostisch-therapeutischen Systems sollte hier nicht unterschätzt werden! Modellhaft soll das NE-System das Traumatherapie-System von außen nach innen abstützen und stabilisieren. Denn die therapeutische Auseinandersetzung mit dem Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten bedeutet wörtlich eine Herausforderung für die Therapie: Der besagte normative Druck fordert von der Therapie, dass diese aus sich herausgehe und sich gegen reales Unrecht in ihrer Umwelt engagiere. Damit ist in mancher Hinsicht aber die „operative Geschlossenheit“ der Therapie gefährdet, d. h. die Spezifität therapeutischer Kommunikation. Durch Normatives Empowerment als penetrierende Grund- und Rahmenhaltung wird diese Gefahr konzeptuell aufgefangen und eingegrenzt (siehe Abbildung 3).

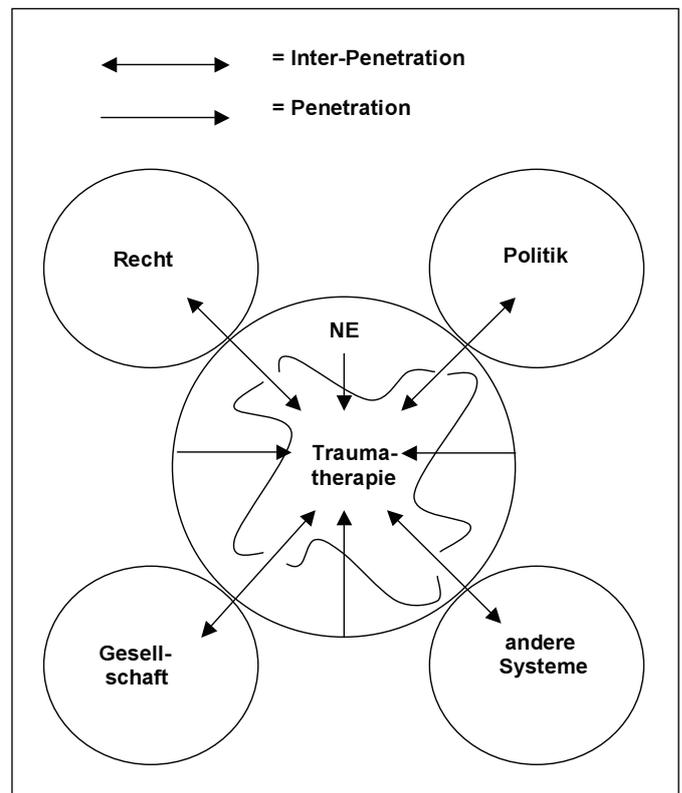


Abb. 3: Interpenetration Psychotraumatheorie/NE

Anmerkungen

- 1 **Zur Hervorhebungspraxis:** Alle in Zitaten *kursiv und zugleich fett* markierten Passagen stammen vom Verfasser, ohne dass dies im einzelnen gekennzeichnet wird.
- 2 Psychologische Dissertation „Freie Universität Berlin. Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, 2005: „Normatives Empowerment: Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten aus der Sicht von Unterstützern im Therapieumfeld – Möglichkeiten psychosozialer und ‚therapeutischer‘ Bearbeitung“, pp. 618. Die Gesamtuntersuchung, in der die abstrakte Konzeption durch ausführliche Interviewauswertungen anschaulich wird, kann abgerufen werden unter www.diss.fu-berlin.de/2006/34.
- 3 Als weitere Forschungsperspektive ist geplant, auch Therapeuteninterviews zu evaluieren.
- 4 Vgl. auch PETZOLD et al. (1997), PETZOLD et al. (2001), der in seiner Hermeneutikkonzeption, RICŒUR ergänzend, herausarbeitet, dass die Hermetik „vom Leibe her“ ansetzt und in einer Doppeldialektik von „Wahrnehmen ↔ Erfassen ↔ Verstehen ↔ Erklären“ voranschreitet und sich selbst nochmals diskursanalytisch und dekonstruktivistisch „transversal“ überschreitet als „Metahermetik“. Dieser Ansatz, der zentrierend beim Leibe ansetzt und eine metahemeneutische Exzentrität, den Gewinn einer hohen Abständigkeit vom Geschehen ermöglicht, kann gerade in der Therapie mit Folteropferpolitisch Traumatisierten von Bedeutung sein (vgl. PETZOLD, REGNER, dieses Heft).
- 5 WELSCH (1995).
- 6 RICŒUR (1979), MATTERN (1996), PETZOLD (2005).
- 7 RICŒUR (1990, 1998, 2000).
- 8 Z. B. www.xenion.org.
- 9 Vgl. DILLING et al. (1993): ICD 10, F 43.1.

- 10 Etwa STROTZKA (1978, S. 4): „*Psychotherapie* ist ein bewusster und geplanter interaktioneller Prozess zur Beeinflussung von Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, die in einem Konsensus (möglichst unter Patient, Therapeut und Bezugsgruppe) für behandlungsbedürftig gehalten werden, mit psychologischen Mitteln (durch Kommunikation) meist verbal aber ebenso averbal, in Richtung auf ein definiertes, nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitetes Ziel (Symptomminimalisierung und/oder Strukturänderung der Persönlichkeit) mittels lehrbarer Techniken auf der Basis einer Theorie des normalen und pathologischen Verhaltens.“
- 11 DILLING et al. (1993, S. 23): ICD-10: „*Störung* ist kein exakter Begriff. Seine Verwendung in dieser Klassifikation soll einen klinisch erkennbaren Komplex von Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten anzeigen, die immer auf der individuellen und oft auch auf der Gruppen- oder sozialen Ebene mit Belastung und mit Beeinträchtigung von Funktionen verbunden sind.“
- 12 Vgl. PERREN-KLINGLER (2001).
- 13 PETZOLD & ORTH (2005).
- 14 Es gibt dazu m.W. keine empirische Untersuchung. Aber pers. Mitt. v. E. BITTENBINDER, Vorsitzende der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF)(30.06.05), der mindestens zehn solcher Fälle bekannt sind. Ebenso für Stasi-Verfolgte P. MORAWE (03.08.05; sie forscht über die psychosozialen Folgen der DDR-Diktatur).
- 15 MONTADA (1995), PETZOLD (2003).
- 16 Vgl. ebd.
- 17 SHKLAR (1997), HONNETH (1994).
- 18 RÜTHERS (1991).
- 19 GÖRG (2001).
- 20 PETZOLD (2003).
- 21 RICHTERS (2001).
- 22 HERRIGER (1997, S. 7): „Das *Empowerment-Konzept* richtet den Blick auf die Selbstgestaltungskräfte der Adressaten [psycho-]sozialer Arbeit und auf die Ressourcen, die sie produktiv zur Veränderung von belastenden Lebensumständen einzusetzen vermögen. Empowerment ist so pragmatisches Kürzel für eine veränderte helfende Praxis, deren Ziel es ist, die Menschen zur Entdeckung ihrer eigenen (vielfach verschütteten) Stärken zu ermutigen, ihre Fähigkeiten zu Selbstbestimmung und Selbstveränderung zu stärken und sie bei der Suche nach Lebensräumen und Lebenszukünften zu unterstützen, die einen Zugewinn von Autonomie, sozialer Teilhabe und eigenbestimmter Lebensregie versprechen.“
- 23 Etwa RIGER (1993), QUINDEL (2002).
- 24 Extrahiert aus HERRIGER (1997, 2004), LENZ (2002), STARK (2002), KEUPP, LENZ & STARK (2002), ZIMMERMAN (2000).
- 25 PETZOLD (1997).
- 26 HASS, PETZOLD (1999).
- 27 LENZ (2002, S. 16 ff).
- 28 THEUNISSEN (2002, S. 151).
- 29 KEUPP in KEUPP, LENZ & STARK (2002, S. 85): „[Ist Empowerment] ein normatives Modell [vom allzeit aktiv kämpfenden Menschen] oder ist es ein methodischer Weg? ... Oft wird uns ja auch vorgehalten, Empowerment sei ein heimliches Agitationskonzept mit den Zielen der alten Gesellschaftsveränderung. ... Manchmal denke ich mir, das Herausgehen aus solchen Aktionszwängen in Richtung Muße, Auszeit, Nein-sagen-Lernen könnte ein ganz wichtiger Empowerment-Ansatz sein.“
- 30 Z. B. WEISSBERG (1999).
- 31 **Zur Definition von „normativ“:** Das Wort wird vieldeutig verwendet. Aus verschiedenen lexikalischen Definitionen werden selektiv folgende Bestimmungsstücke extrahiert: (1) Nicht das Sein, sondern das Sollen betreffend. Insofern zukunftsweisend. (2) Werte und Normen betreffend, dadurch (moralisch-ethisch) orientierend, maßgebend, sinnstiftend. (3) Selbst (moralisch-ethisch reflektierte) Wertungen und Bewertungen vornehmend. (4) Die Frage und Suche nach einer guten staatlichen Ordnung betreffend. (5) Sich insofern auf Menschenrechte, Recht und Gerechtigkeit beziehend.
- 32 Dafür ein aktuelles Beispiel: „BELGRAD taz. Verstümmelte Leichen, ausgestochene Augen, abgeschnittene Ohren und abgehackte Köpfe, Massengräber, Folter, Demütigung, Leid. Eine Stunde lang zeigte der *Film unter dem Titel ‚Wahrheit‘* Kriegsschauplätze in Slowenien, Kroatien und dem Kosovo, hauptsächlich aber in Bosnien und Herzegowina. Alle Opfer waren Serben. Die Täter waren ‚die anderen‘.“ (taz, 11.07.05, S. 9, A. IVANJIC)
- 33 KEILSON (1979).
- 34 Vgl. BIELEFELDT (1998), PETZOLD (2001).
- 35 S. auch PETZOLD (2003).
- 36 FRICKE in BORTNOWSKA, FRICKE & PURAS (2004).
- 37 EDELMAN et al. (2003).
- 38 Vgl. MONTADA (1994), PETZOLD & ORTH (2005).
- 39 ANTONOVSKY (1997).
- 40 ZIMMERMAN (1990).
- 41 LUHMANN (1995, S. 161).
- 42 Vgl. PETZOLD (2003): „just therapy“.
- 43 So etwa ein Empowerment-Spezialist bei der *5th European Conference for Community Psychology* in Berlin, Sept. 2004.
- 44 KEUPP in Ders., LENZ & STARK (2002, S. 80): „Vielleicht kann man andererseits auch wieder sagen, jede erfolgreiche Therapie hat wahrscheinlich unerschwellig auch Empowerment-Prozesse in Gang gebracht. Wenn eine Psychotherapie ein Stück Selbstaufklärung ermöglicht oder auch eine höhere Selbstwirksamkeit erzeugt und den Menschen das Gefühl geben soll, sie sind nicht nur Opfer ihrer Situation, sondern sie sind auch Täter und Täterinnen und können in dieser Haltung auch immer wieder fragen, wie sie selbst ihre Opfersituation mitkonstruieren und wie sie sie auch überwinden können, dann kann man darüber reden, **ob nicht letztlich jede erfolgreiche Therapie eigentlich von Empowerment-Prinzipien leben muss.**“
- 45 In für die Therapie sehr relevanter Weise kritisch zu LUHMANN WEBER (2005).
- 46 LUHMANN (1994, S. 290): „Von *Penetration* wollen wir sprechen, wenn ein System die eigene *Komplexität* (und damit: Unbestimmtheit, Kontingenz und Selektionszwang) *zum Aufbau eines anderen Systems zur Verfügung stellt*. ... *Interpenetration* liegt entsprechend dann vor, wenn dieser Sachverhalt wechselseitig gegeben ist, wenn also beide Systeme sich wechselseitig dadurch ermöglichen, dass sie in das jeweils andere ihre vorkonstituierte Eigenkomplexität einbringen. ... Im Falle von Interpenetration wirkt das aufnehmende System auch auf die *Strukturbildung* der penetrierenden Systeme zurück; es greift also doppelt, von außen und von innen, auf dieses ein. Dann sind trotz (nein: wegen!) dieser Verstärkung der Abhängigkeiten größere Freiheitsgrade möglich.“

Literatur

- ANTONOVSKY, A. (1997): Salutogenese: Zur Entmystifizierung der Gesundheit. Tübingen: dgvt.
- BIELEFELDT, H. (1998): Philosophie der Menschenrechte: Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt: Primus.
- BORTNOWSKA, H., FRICKE, K.-W. & PURAS, D. (2004): Unrechtserfahrung als produktive Ressource. In: Morawe, P. (Hrsg.): Zwischen den Welten: Psychosoziale Folgen kommunistischer Herrschaft in Ostmitteleuropa. Baden-Baden: Nomos.
- DILLING, H. & MOMBOUR, W. & SCHMIDT, M.H. (Hrsg.) (1993): Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Bern u. a. Huber.
- Edelman, L., Kersner, D., Kordon, D. & Lagos, D. (2003): Psychosocial Effects and Treatment of Mass Trauma Due to Sociopolitical Events: The Argentine Experience. In: McIntyre, T. M. & Krippner, J. (eds.): The psychological

- impact of war trauma on civilians: An international perspective. Westport, CT: Praeger/Greenwood.
- GÖRG, Ch. (2001): „Verlust des Weltvertrauens“: Die Bedeutung von Rechtssicherheit für die Aufarbeitung von Traumata. In: *Mittelweg* 36, 2, 77–91.
- HASS, W., PETZOLD, H.G. (1999): Die Bedeutung der Forschung über soziale Netzwerke, Netzwerktherapie und soziale Unterstützung für die Psychotherapie – diagnostische und therapeutische Perspektiven. In: Petzold, H.G., Märten, M. (1999a) (Hrsg.): *Wege zu effektiven Psychotherapien. Psychotherapieforschung und Praxis. Band 1: Modelle, Konzepte, Settings*. Opladen: Leske + Budrich. 193–272.
- HERRIGER, N. (1997): *Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung*. Stuttgart u. a.: Kohlhammer.
- HERRIGER, N. (2004): www.empowerment.de. Zugriff: 10.11.04.
- HONNETH, A. (1994): *Kampf um Anerkennung: Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- KEILSON, H. (1979): Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Deskriptive-klinische und quantifizierend-statistische follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden. Stuttgart: Enke.
- KEUPP, H., LENZ, A. & STARK, W. (2002): Entwicklungslinien der Empowerment-Perspektive in der Zivilgesellschaft: Ein Gespräch zwischen Heiner Keupp, Albert Lenz und Wolfgang Stark. In: Lenz, A. & Stark, W. (Hrsg.): *Empowerment: Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation*. Tübingen: dgvt.
- LENZ, A. (2002): Empowerment und Ressourcenaktivierung: Perspektiven für die psychosoziale Praxis. In: Lenz, A. & Stark, W. (Hrsg.): *Empowerment: Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation*. Tübingen: dgvt.
- LUHMANN, N. (1994): *Soziale Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- LUHMANN, N. (1995): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- MATTERN, J. (1996): *Paul Ricœur zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- MONTADA, L. (1994): Injustice in harm and loss. In: *Social Justice Research* 7, 5–28.
- MONTADA, L. (1995): *Empirische Gerechtigkeitsforschung*. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Berichte und Abhandlungen. Akademie Verlag, Band 1, 67–85.
- PERREN-KLINGLER, G. (2001): Trauma: Wissen, Können, Selbstaufbau: Hilfe zur Selbsthilfe bei Flüchtlingen. In: Verwey, M. (Hrsg.): *Trauma und Ressourcen – trauma and empowerment*. Berlin: VWB.
- PETZOLD, H.G. (1997): Das Ressourcenkonzept in der sozialinterventiven Praxis und Systemberatung, *Integrative Therapie* 4 (1997) 435–471.
- PETZOLD, H. G. (2001): Trauma und „Überwindung“: Menschenrechte, Integrative Traumatherapie und die „philosophische Therapeutik“ der Hominität. In: *Integrative-Therapie*, 27(4), 344–412.
- PETZOLD, H.G. et al. (2001b): „Lebensgeschichten verstehen, Selbstverstehen, Andere verstehen lernen“ – Polyloge collagierender Hermeneutik und narrative „Biographiearbeit“ bei Traumabelastungen und Behinderungen. In: *Integrative Therapie* 4/2002, 332–416.
- PETZOLD, H. G. (2003): Unrecht und Gerechtigkeit, Schuld und Schuldfähigkeit, Menschenwürde: Ein „Polylog“ klinischer Philosophie zu vernachlässigten Themen in der Psychotherapie. In: *Integrative Therapie*, 1, 27–64.
- PETZOLD, H.G. (2005): „Vernetzendes Denken“. Die Bedeutung der Philosophie des Differenz- und Integrationsdenkens für die Integrative Therapie, In: *memoriam Paul Ricœur* 27. 2. 1913–20. 5. 2005 In: *Integrative Therapie* 4, 2005.
- PETZOLD, H. G. & ORTH, I. (2005): „Unterwegs zum Selbst“ und zur „Weltbürgergesellschaft“: „Wegcharakter“ und „Sinndimension“ des menschlichen Lebens – Perspektiven Integrativer „Kulturarbeit“: Hommage an Kant. In: Dies. (Hrsg.): *Sinn, Sinnerfahrung, Lebenssinn in Psychologie und Psychotherapie. Band II: Perspektiven der Psychotherapeutischen Schulen*. Bielefeld, Locarno: Sirtius.
- PETZOLD, H. G., RODRIGUEZ-PETZOLD, F. & SIEPER, J. (1997): Supervisorische Kultur und Transversalität: Grundkonzepte Integrativer Supervision. In: *Integrative Therapie* 1–2, 17–59; Teil II: *Integrative Therapie* 4.
- QUINDEL, R. (2002): Psychosoziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. In: Lenz, A. & Stark, W. (Hrsg.): *Empowerment: Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation*. Tübingen: dgvt.
- RICŒUR, P. (1978): *Der Text als Modell hermeneutischen Verstehens*. In: Gadamer, H.-G. & Böhm, G. (Hrsg.): *Die Hermeneutik und die Wissenschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- RICŒUR, P. (1990b): *Liebe und Gerechtigkeit*. Tübingen: Mohr.
- RICŒUR, P. (1998): *Das Rätsel der Vergangenheit. Erinnern – Vergessen – Verzeihen*. Göttingen: Wallstein.
- RICŒUR, P. (2004) *Gedächtnis, Geschichte, Vergessen*. München: Fink.
- RICHTERS, A. (2001): Trauma as a permanent indictment of injustice: A socio-cultural critique of DSM-III and DSM-IV. In: Verwey, M. (Hrsg.): *Trauma und Ressourcen/Trauma and Empowerment*. Berlin: VWB.
- RIGER, S. (1993): What's wrong with empowerment. In: *American Journal of Community Psychology* (27) 3. 279–292.
- RÜTHERS, B. (1991): *Das Ungerechte an der Gerechtigkeit: Defizite eines Begriffs*. Osnabrück: Fromm.
- SHKLAR, J. N. (1997): *Über Ungerechtigkeit: Erkundungen zu einem moralischen Gefühl*. Frankfurt am Main: Fischer.
- STARK, W. (2002): Gemeinsam Kräfte entdecken: Empowerment als kompetenz-orientierter Ansatz einer zukünftigen psychosozialen Arbeit. In: Lenz, A. & Stark, W. (Hrsg.): *Empowerment: Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation*. Tübingen: dgvt.
- STROTZKA, H. (1978): Was ist Psychotherapie? In: Ders. (Hrsg.): *Psychotherapie: Grundlagen, Verfahren, Indikatoren*. München: Urban & Schwarzenberg.
- THEUNISSEN, G. (2002): Stärken-Perspektive und Empowerment: Impulse für die Behindertenarbeit. In: Lenz, A. & Stark, W. (Hrsg.): *Empowerment: Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation*. Tübingen: dgvt.
- WEBER, A. (2005): *Subjektlos: Zur Kritik der Systemtheorie*. Konstanz: UVK.
- WEISSBERG, R. (1999): *The Politics of Empowerment*. Westport, Ct.: Praeger.
- WELSCH, W. (1995): *Vernunft: Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- ZIMMERMAN, M. A. (1990): Toward a theory of learned hopefulness: a structural model analysis of participation and empowerment. In: *Journal of Research and Personality*, 71–86.
- ZIMMERMAN, M. A. (2000): *Empowerment Theory*. In: Rappaport, J. & Seidman, E. (Hrsg.): *Handbook of Community Psychology*. New York: Kluwer.

Autor

DIPL.-PSYCH. DR. PHIL. FREIHART REGNER, Hiddenseer Straße 12, D-10437 Berlin
E-Mail: Regner.F@web.de